

34112 Kassel documenta Stadt

**Kassel** documenta Stadt

**Amtliche Lebensmittelüberwachung**  
**Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)**  
Hier: Betrieb „Gaststätte Chris“, Frankfurter Str. 103, 34121 Kassel  
Mein Zeichen: 3601/#218933

24. Juni 2021  
1 von 2

Guten Tag

in Umsetzung meines Bescheides vom 31. Mai 2021 erteile ich Ihnen folgende Auskunft:

Die beiden letzten Kontrollen haben am 13.09.2019 und 23.07.2020 stattgefunden.

Es wurden folgende Bereiche auf Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene überprüft:

- Theke
- Vorbereitung
- Lagerbereich
- Kühleinrichtungen
- Personalbereich
- Spülküche

Am 23.07.2020 wurden folgende Feststellungen getroffen:

1. Bauhygiene
  - An den beiden neu verputzten Stellen, fehlt noch der Wandanstrich.
2. Arbeitshygiene
  - An der Saladette im Raum, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, wurde die Transportschutzfolie nicht entfernt.

Nach fachlicher Einschätzung durch das Überwachungspersonal handelt es sich hier um geringfügige Feststellungen. Dem Lebensmittelunternehmer wurde Gelegenheit gegeben, die notwendigen Anpassungen fristgerecht vorzunehmen.

Die Informationen werden nicht in Form der Herausgabe der Kontrollberichte zugänglich gemacht, sondern als Zusammenfassung der Feststellungen bei den Betriebsüberprüfungen und abschließende Wertung. Diese Art der Informationsgewährung erfüllt das berechnigte Interesse des Verbrauchers an den behördlich festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches im Sinne des VIG, wonach die Informationen für die Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich dargestellt werden sollen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 VIG). 2 von 2

**Hinweise:**

Mit den mitgeteilten Informationen wird nur der zurückliegende Kontrollzeitpunkt abgebildet. Es kann daraus kein Rückschluss auf den Fortbestand etwaig bemängelter Umstände gezogen werden.

Eine etwaige Veröffentlichung meiner, nur Ihnen als Antragsteller zugänglich gemachten behördlichen Informationen, liegt allein in Ihrem Verantwortungsbereich.

Meine Zuständigkeit ist gemäß § 1 Absatz 1 Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge (VLEVollzG) i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 VIG gegeben.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

